



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

60. Jg. Nr. 19 / 22. November 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Köfering, der Gemeinde Tegernheim, dem Markt Bad Abbach, dem Markt Lappersdorf, dem Markt Regenstau sowie der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinden Alteglofsheim, Köfering und Tegernheim sowie im Gebiet der Märkte Bad Abbach, Lappersdorf und Regenstau 79

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf. vom 09. November 2004 Nr. 201.2-2283 WEN 38 81

Personalnachrichten

Nachruf von Herrn Paul Fiegert 83

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 2. November 2004 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz 83

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 10. November 2004 über die Sitzung des Bezirkstags 83

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Köfering, der Gemeinde Tegernheim, dem Markt Bad Abbach, dem Markt Lappersdorf, dem Markt Regenstau sowie der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinden Alteglofsheim, Köfering und Tegernheim sowie im Gebiet der Märkte Bad Abbach, Lappersdorf und Regenstau vom 03. November 2004

Az. 230-1443 R/St 5, 6, 7, 8, 10, 11

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 KommZG die nachstehend im einzelnen genannten Zweckvereinbarungen über die kommunale Verkehrsüberwachung amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarungen wurden mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 26. Oktober 2004 (Az. siehe unten) gemäß Art.

14 Abs. 2 i. V. m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und

- dem Markt Lappersdorf vom 20./26. August 2004 für das Gebiet des Marktes (Az.: 230-1443 R/St 5),
- der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim vom 20. August/06. September 2004 für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim (Az.: 230-1443 R/St 6),
- dem Markt Regenstau vom 20./31. August 2004 für das Gebiet des Marktes (Az.: 230-1443 R/St 7),
- der Gemeinde Tegernheim vom 20. August/06. Oktober 2004 für das Gebiet der Gemeinde Tegernheim (Az.: 230-1443 R/St 8),
- dem Markt Bad Abbach vom 20. August/06. September 2004 für das Gebiet des Marktes (Az.: 230-1443 R/St 10),
- der Gemeinde Köfering vom 20./25. August 2004 für das Gebiet der Gemeinde (Az.: 230-1443 R/St 11).

Regensburg, 03. November 2004

Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger

Regierungspräsident

Änderung der Zweckvereinbarung über

die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Lappersdorf

Die Stadt Regensburg

vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor und

der Markt Lappersdorf

vertreten durch Herrn Erich Dollinger, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Lappersdorf vom 11.12./23. 12. 1997 (RABl OPf. 1998, Seite 10), geändert durch die Fassungen vom 6.8./24.8.1998 (RABl OPf. 1998, Seite 76) und vom 9.1./17.1.2002 (RABl OPf. 2002, Seite 24), wird wie folgt geändert:

§ 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstesachbearbeitung abgegolten.

Regensburg, den 20. August 2004

Stadt Regensburg

Gruber

Leitender Rechtsdirektor

Lappersdorf, den 26. August 2004

Markt Lappersdorf

Dollinger

Erster Bürgermeister

**Änderung der Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Gemeinde Alteglofsheim**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim
vertreten durch Herrn Reinhard Kolouch, Gemeinschaftsvor-
sitzender
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-
gende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim vom 23.8./6.09.1999 (RABl
OPf. 1999, Seite 66), geändert durch die Fassung vom 11.1./30.1.2002
(RABl OPf. 2002, Seite 24), wird wie folgt geändert:

§ 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

**§ 3
Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Auf-
wendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz so-
wie der Innendienstesachbearbeitung abgegolten.

Regensburg, den 20. August 2004
Stadt Regensburg
Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Alteglofsheim, den 06. September 2004
Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim
Kolouch
Erster Bürgermeister

**Änderung der Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Regenstau**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
der Markt Regenstau
vertreten durch Herrn Dagobert Knott, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-
gende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Regenstau vom 10.11./25.11.1999 (RABl
OPf. 2000, Seite 4), geändert durch Vereinbarung vom 11.1./22.1.2002
(RABl OPf. 2002, Seite 24) wird wie folgt geändert:

§ 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

**§ 3
Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Auf-
wendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz so-
wie der Innendienstesachbearbeitung abgegolten.

Regensburg, den 20. August 2004
Stadt Regensburg
Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Regenstau, den 31. August 2004
Markt Regenstau
Knott
Erster Bürgermeister

**Änderung der Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Tegernheim**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
der Gemeinde Tegernheim,
vertreten durch Herrn Karl Hofer, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-
gende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Gemeinde Tegernheim vom 24.01./18.01. 2000 (RABl
OPf. 2000, Seite 13) geändert durch Fassung vom 11.01./18.01.2002
(RABl OPf. 2002, Seite 24), wird wie folgt geändert:

§ 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

**§ 3
Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Auf-
wendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz so-
wie der Innendienstesachbearbeitung abgegolten.

Regensburg, den 20. August 2004
Stadt Regensburg
Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Tegernheim, den 06. Oktober 2004
Gemeinde Tegernheim
Hofer
Erster Bürgermeister

**Änderung der Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Bad Abbach**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
der Markt Bad Abbach
vertreten durch Herrn Ludwig Wachs, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-
gende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Bad Abbach vom 28.9./18.10.2001 (RABl
OPf. 2001, Seite 73) wird wie folgt geändert:

§ 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

**§ 3
Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Auf-
wendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz so-
wie der Innendienstesachbearbeitung abgegolten.

Regensburg, den 20. August 2004
 Stadt Regensburg
 Gruber
 Leitender Rechtsdirektor

Bad Abbach, den 6. September 2004
 Markt Bad Abbach
 Wachs
 Erster Bürgermeister

**Änderung der Zweckvereinbarung
 über
 die kommunale Verkehrsüberwachung
 im Gebiet der Gemeinde Köfering**

Die Stadt Regensburg
 vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
 und
 die Gemeinde Köfering
 vertreten durch Herrn Klaus Schönborn, Erster Bürgermeister
 schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die
 kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-
 gende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung
 im Gebiet der Gemeinde Köfering vom 03.09./19.09.2002 (RABl
 OPf. 2002, Seite 60) wird wie folgt geändert:

§ 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

**§ 3
 Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Auf-
 wendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz so-
 wie der Innendienstesachbearbeitung abgegolten.

Regensburg, den 20. August 2004
 Stadt Regensburg
 Gruber
 Leitender Rechtsdirektor

Köfering, den 25. August 2004
 Gemeinde Köfering
 Schönborn
 Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
 der Verbandssatzung für den
 Zweckverband
 für Rettungsdienst und Feuerwehr-
 alarmierung Weiden i.d.OPf.
 vom 9. November 2004
 Nr. 201.2-2283 WEN 38**

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Weiden
 i.d.OPf. hat am 27.09.2004 die Satzung zur Umgestaltung des
 Rettungszweckverbandes in einen Zweckverband für Rettungsdienst
 und Feuerwehralarmierung beschlossen. Die mit Schreiben der
 Regierung der Oberpfalz vom 13.10.2004 genehmigte Verbands-
 satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 1
 KommZG bekannt gemacht.

Regensburg, 9. November 2004
 Regierung der Oberpfalz
 Dr. Wilhelm Weidinger
 Regierungspräsident

**Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
 Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.**

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, der Landkreis Tirschenreuth
 und die Stadt Weiden i.d.OPf. gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1
 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter
 Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S.318) den Rettungs-
 zweckverband Weiden i.d.OPf. zu einem Zweckverband für Ret-
 tungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungs-
 zweckverband erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 und 2 des Geset-
 zes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS
 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl
 S. 272) mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und Genehmi-
 gung der Regierung der Oberpfalz dazu folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Ret-
 tungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.“
 (ZRF).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiden i.d.OPf.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, der
 Landkreis Tirschenreuth und die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das
 Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des
 BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vor-
 schriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrier-
 ten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu überneh-
 men und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2,
 Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für
 Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwen-
 dige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet
 bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband
 im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle
 genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.
 Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwe-
 cken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder
 einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn.
 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren
 rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19
 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie die Landräte der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth.

Die Zahl der weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 20 Tsd. Einwohner, ab Beginn der Wahlzeit 2008: 30 Tsd. Einwohner, je einen weiteren Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs.1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft**§ 12 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 13 Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Weiden i.d.OPf. geführt.

§ 15 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tirschenreuth wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Neustadt a.d.Waldnaab.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen**§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 17 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandsatzung tritt die Verbandsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2001 (RABl S.48) außer Kraft.

Weiden, 19. Oktober 2004

Zweckverband für den Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.

Hans Schröpf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

NACHRUF

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige,
Herr Techn. Oberamtsrat a.D.

Paul Fiegert

am 03. November 2004 im 92. Lebensjahr.

Herr Fiegert war bei uns seit 01. Oktober.1951 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Mai 1978 als Technischer Oberamtsrat im Sachgebiet 410 (Hochbau) beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

November 2004

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 2. November 2004 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz

Die 4. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz der Wahlperiode 2003/2008 findet am

Donnerstag, dem 25. November 2004, um 10.00 Uhr

im Alten Festsaal beim Bezirksklinikum Regensburg, Ludwig-Thoma-Straße 14, in Regensburg statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Beratung über die Bedarfsklärung und die Planung von Einrichtung und Diensten zum Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes
 - a) Erweiterung der Plätze für betreutes Einzelwohnen im Versorgungsgebiet Landkreis Schwandorf durch die Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. KG Wernberg
 - b) Erweiterung der Plätze für betreutes Einzelwohnen im Versorgungsgebiet Landkreis Schwandorf durch das Diakonische Werk Sulzbach-Rosenberg e.V.
 - c) Errichtung einer Nachsorgewohngemeinschaft für ehemalige Drogenabhängige in Regensburg durch die Drug Stop Drogenhilfe Regensburg e.V.
 - d) Sozialtherapeutische Einrichtung für Alkohol- und Medikamentenabhängige Lindau
Errichtung einer Außenwohngruppe in Schönsee

2. Bayer. Rahmenvertrag gemäß § 93 d Abs. 2 BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit Sozialhilfeeinrichtungen
3. Förderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen
Inanspruchnahme von Einnahmen für Leistungen im Rahmen ambulanter Reha
4. Antrag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Ausstattung der Räume des neuen Beratungs- und Begegnungszentrums in Regensburg
5. Entwurf des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) des Bezirkshaushalts 2005
6. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 10. November 2004 über die Sitzung des Bezirkstags

Die 4. Sitzung des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode 2003/2008 findet am

**Donnerstag, den 09. Dezember 2004, um 14.00 Uhr
im Alten Festsaal**

im Gebäude der Bezirkssozialverwaltung, Regensburg

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Med. Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz;
Wirtschaftspläne 2005
2. Haushalt 2005
Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz
3. Gewässer II. Ordnung;
Jahresbauprogramm für das Haushaltsjahr 2005
4. Sonstiges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident